

Vereinssatzung des

1. Aizemer Narrenzunft e.V.

2016

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| § 1 Namen und Sitz | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins..... | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaften..... | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Ausschluss..... | 5 |
| § 6 Mitgliedsbeiträge | 5 |
| § 7 Organe des Vereins..... | 6 |
| § 8 Vorstand..... | 6 |
| § 8.1 Aufgaben des Vorstandes..... | 6 |
| § 9 Hexenrat | 7 |
| § 9.1 Aufgaben des Hexenrates | 8 |
| § 10 Mitgliederversammlung | 8 |
| § 10.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung | 9 |
| § 11 Beschlussfassung..... | 9 |
| § 12 Beurkundung der Beschlüsse..... | 9 |
| § 13 Auflösung des Vereins..... | 9 |
| § 14 Gruppen | 10 |
| § 15 Gerichtsstand | 10 |
| § 16 Schlussbestimmung | 10 |

§ 1 Namen und Sitz

- 1) Der Verein führt laut Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14.03.2018 in Ötisheim den Namen

1. Aizemer Narrenzunft e.V. 2016

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 75443 Ötisheim und ist beim Amtsgericht Mannheim unter der VR 701469 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein "1. Aizemer Narrenzunft e.V. 2016" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung Schwäbisch-Alemannischer Fasnacht.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Durchführung von Fasnachtsumzügen und Fasnachtsveranstaltungen aller Art oder der Teilnahme an Fasnachtsumzügen und Fasnachtsveranstaltungen anderer Narrenvereine aller Art, das Abhalten von Versammlungen oder Vorträgen sowie Veranstaltungen und gemeinschaftlichen Unternehmungen verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaften

- 1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Personen mit geistiger oder schweren körperlichen Gebrechen, ist die Erlaubnis wie auch die Mitgliedschaft eines Elternteils, eines Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vormundes notwendig.

Für die Aufnahme bedarf es schriftlichen Aufnahmeantrag und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Antragsstellers
 - b) Angaben, ob die Person aktiv oder passiv in den Verein beitrifft
- 2) Der Hexenrat entscheidet über die Aufnahme.
 - 3) Nach Aufnahme besteht zunächst eine Probezeit für die Dauer von einem Jahr. Danach entscheidet der Hexenrat über die endgültige Aufnahme.
 - 4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an, so wie sie zum Zeitpunkt des Beitritts besteht. Dem Mitglied ist mit der Erklärung über die Aufnahme eine Satzung auszuhändigen.
 - 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele mit allen Kräften zu unterstützen. Sie verpflichten sich zu unbedingter Reinhaltung des überlieferten Brauchtums (Treuepflicht).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss (§ 5)
 - Auflösung des Vereins
 - Interessenlosigkeit über eine längere Dauer
 - Beendigung des Probejahres ohne Übernahme als aktives Mitglied (§ 3, Nr.3)
- 2) Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Schriftform zu erklären, hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- 3) Bei Austritt eines aktiven Mitglieds ist der Verein berechtigt, die Larve zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

§ 5 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, die Larve zu einem angemessenen Preis dem Verein anzubieten.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt, sowie bei vereinschädigendem Verhalten. Ein Wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtungen oder sonstigen Zahlungen nicht nachkommt und nach 2-mailiger schriftlicher Mahnung die mitgeteilten Rückstände nicht ausgleicht.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Hexenrat durch Beschluss. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss in Schriftform durch Einschreibebrief mitzuteilen.
- 5) Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einschreibebriefes (Poststempel). Nach eingelegter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag im Voraus zu bezahlen.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Gründungs- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sonstige Befreiungen sind unzulässig.
- 4) Die Beiträge für das Geschäftsjahr werden jeweils im April des laufenden Geschäftsjahres fällig. Sie sind bis zum 01. April zu bezahlen.
- 5) Wenn die finanziellen Belange des Vereins es fordern, kann ein Sonderbeitrag in Höhe des festgelegten Beitrags erhoben werden. Über den Sonderbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Hexenrat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand und vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Jeder vom Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Die Vertretungsvollmacht des 1. und 2. Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet sind die Genehmigung des Hexenrates (einfache Mehrheit) einzuholen.
- 3) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung abzuhalten.
- 4) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des 1. und 2. Vorstands ist möglich. Der Vorstand wird in unterschiedlichen Jahren gewählt, d.h. der 1. Vorstand wird immer im ungeraden Jahr gewählt und der 2. Vorstand im geraden Jahr. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisches aktives Mitglied nach seiner Wahl aufnehmen.

§ 8.1 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Wahrung der Vereinsinteressen
- 2) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 4) Führen des Vorsitzes bei Mitgliederversammlungen
- 5) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Repräsentation und Vertretung des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen, sowie behördlichen Ämtern
- 7) Koordination der einzelnen Aufgaben und Ämtern

§ 9 Hexenrat

1) Der Hexenrat besteht aus 7 volljährigen aktiven Vereinsmitgliedern und zwar:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassenwart
- Schriftführer
- Häswart
- zwei Beisitzer

2) Der Hexenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl des Hexenrats durchgeführt ist. Die Wiederwahl des Hexenrates ist zulässig.

In ungeraden Jahren werden folgende Ämter gewählt:

- 1. Vorstand
- Kassenwart
- ein Beisitzer

In geraden Jahren werden folgende Ämter gewählt:

- 2. Vorstand
- Schriftführer
- Häswart
- ein Beisitzer

3) Scheidet ein Mitglied des Hexenrats vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches aktives Mitglied.

4) Die Beschlüsse des Hexenrats werden in Sitzungen mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand. Die Sitzungen, des Hexenrates werden vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen. Die Einberufung einer Hexenratssitzung erfolgt formlos.

5) Die 1. Aizemer Narrenzunft kann sich aus mehreren Gruppen zusammensetzen. Die einzelnen Gruppenordnungen werden in diese Satzung eingetragen. Jede einzelne Gruppe wählt Ihren eigenen Gruppensprecher (1. Vorstand, 2. Vorstand). Diese nehmen an den Sitzungen des Hexenrates teil und sind nicht stimmberechtigt. Die Gruppensprecher werden nur von den jeweiligen Gruppenmitgliedern auf 2 Jahre gewählt und vertreten Ihre Gruppe im Hexenrat.

§ 9.1 Aufgaben des Hexenrates

- 1) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 2) ordnungsgemäße Buchführung
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Erstellung der Jahresberichte
- 5) Verwaltung aller Mitglieder-/innendaten
- 6) Organisation und Durchführung der Brauchtumsgerechten Fastnacht
- 7) Beschlussfassung über die Annahme von Aufnahmeanträgen
- 8) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Erreichen des 16ten Lebensjahres eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform unter Einhaltung der Frist von drei Wochen. Diese muss neben Ort und Zeitpunkt die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit ohne Bindung an eine Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder aus einem wichtigen Grund fordert.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ändern oder ergänzen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, diese sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung (Veröffentlichung) angekündigt waren.

§ 10.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstands
- 3) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- 4) Erledigung von Anträgen
- 5) Wahl des Vorstandes und des Hexenrats
- 6) Entgegennahme der ordnungsgemäßen und geprüften Jahresabrechnung
- 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- 3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse des Hexenrats und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- 2) Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- 3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer aufbewahrt und kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zwei Abwickler, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ötisheim, die es für unmittelbare und ausschließliche gemeinnützige Zwecke im Sinne von sozialen Projekten im Ort zu verwenden hat.

- 4) Die Verfügung über das Vereinsvermögen darf nur mit Zustimmung des Finanzamts erfolgen.

§ 14 Gruppen

In der 1. Aizemer Narrenzunft e.V. 2016 wird zum Zeitpunkt der Änderung folgende Gruppe geführt:

Strohhexen Ötisheim e.V.

Die teilweise bestehende Gruppenordnung dieser Gruppen ist ein Bestandteil dieser Satzung, setzen sie jedoch nicht außer Kraft.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist in allen Vereinsangelegenheiten das Amtsgericht Maulbronn.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.07.2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 14.03.2018 beschlossen.